

Landgericht Berlin

Az.: 3 O 550/20



Eingegangen

04. MAI 2021

WIETBROK
RECHTSANWÄLTE

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wolfgang Wietbrok**,
Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg,
Gz.: VW-84/19-FW

gegen

AUDI AG,

vertreten durch ihren Vorstand Markus Duesmann u.a.,
Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 3 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
... als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2021 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45.543,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2020 zu zahlen,
Zug-um Zug gegen Übereignung des PKW Audi Q 7 3,0 L TDI,
FIN

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 1.284,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2020 erledigt ist.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger kaufte von der Audi Zentrum Nürnberg-Marienberg GmbH am 24.05.2017 ein gebrauchtes Fahrzeug Audi Q7 3.0 TDI, FIN _____ zum Preis von EUR 66.000,- (Anlage K 1.1). Der Kläger leistete eine Anzahlung über 13.365,00 € und finanzierte den restlichen Kaufpreis über die Audi Bank, was Kosten für einen Kreditschutzbrief in Höhe von 1.815,94 € verursachte, als Zinsanspruch wurden 2.668,14 € vereinbart. Er löste das Darlehen vorzeitig ab und erhielt in diesem Zusammenhang Erstattungen in Höhe von 420,63 € sowie 12,92 €, insgesamt zahlte er auf den Kreditvertrag 56.685,53 €.

Das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug ist mit einem ebenfalls von der Beklagten hergestellten Drei-Liter-Motor ausgestattet, dessen Typgenehmigung darauf beruht, dass er die Abgasnorm Euro 6 einhalte. Die zur Schadstoffreduzierung eingesetzte Abgasrückführung wird bei niedrigeren Temperaturen zurückgefahren („Thermofenster“).

Zum Kaufzeitpunkt wies das Fahrzeug eine Fahrleistung von 47.550 km auf. Am 11.11.2020 lag der Kilometerstand bei 111.000, am 22.04.2021 lag er bei 125.773.

Das Fahrzeug ist von einer Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) betroffen. Ein von der Beklagten entwickeltes Software-Update wurde nach Freigabe durch das KBA aufgespielt.

Mit Anwaltschreiben vom 05.12.2019 forderte der Kläger die Beklagte zur Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 19.12.2019 auf.

Der Kläger behauptet, im Fahrzeug seien jedenfalls ursprünglich unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut gewesen, nur deshalb habe es die festgesetzten Grenzwerte der Emissionsnorm Euro 6 auf dem Prüfstand eingehalten. Über eine Lenkwinkelerkennung, eine Temperaturerkennung, eine Zeiterkennung sowie eine Konditionierungserkennung werde erkannt, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befinde. Falls ja, würden folgende Strategien eingesetzt: Mit einer besonderen Aufheizstrategie, die zu einem schnellen Aufheizen der Abgasnachbehandlungssysteme führe, werde die Abgasrückführungsrate erhöht. Zudem werde die Harnstoff-Eindosierung im SCR-Katalysator erhöht, jedenfalls für die Dauer von 3.000 Sekunden, so dass die Dauer des Prüfzyklus NEFZ von der Erhöhung erfasst sei.

Das Thermofenster diene nur der Kostenreduzierung durch billigere Bauteile oder der Behebung von Konstruktionseinschränkungen.

Sämtliche Abschaltvorrichtungen seien gegenüber dem KBA weder im Typgenehmigungsverfahren noch nachträglich offengelegt worden.

Die Entscheidung, die Abschaltvorrichtungen zu verwenden, sei unter Einbeziehung des Vorstands der Beklagten getroffen worden, insbesondere ihres damaligen Vorstandsvorsitzenden Stadler.

Der Kläger hat ursprünglich mit dem Klageantrag zu 1) 70.050,53, € nebst Zinsen seit dem 24.05.2017 geltend gemacht, unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 45.543,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24. Mai 2017 zu zahlen, Zug-um Zug gegen Übergabe des PKW Audi Q 7 3,0 L TDI, FIN
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 ge-

nannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet,

3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.994,04 € freizustellen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle Schäden zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Reduzierung des Stickoxid- ausstoßes entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Im Übrigen

erklärt er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Die Beklagte widerspricht der Teilerledigungserklärung und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Rückruf beziehe sich nur auf eine Konformitätsabweichung, damit das Fahrzeug besser erkenne, wenn es zu einer Falschbetankung des AdBlue-Tanks komme. Das Thermofenster sei zulässig, weil zum Motorschutz erforderlich.

Wegen des mit der Audi Bank vereinbarten „verbrieften Rückgaberechts“ sei es ihm möglich gewesen, das Fahrzeug ohne Restwertrisiko nach Ablauf der Laufzeit des Darlehensvertrags zurückzugeben, so dass ein Schaden ausgeschlossen gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 22.12.2020 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist nur zum Teil zulässig.

1.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt jedenfalls aus der rügelosen Einlassung der Beklagten, § 39 ZPO.

2.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 4) unzulässig, da ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO) nicht besteht. Der Schaden ist - wie der Klageantrag zu 1) zeigt - grundsätzlich bezifferbar, so dass die Leistungsklage vorrangig ist. Der Kläger hat nicht schlüssig dargetan, welche weiteren Schäden aus dem Fahrzeugerwerb zu befürchten, möglich und von den materiellen Haftungsvoraussetzungen des § 826 BGB (oder einer anderen Anspruchsgrundlage) umfasst seien (vgl. BGH, Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 397/19, juris Rn. 29). Soweit der Kläger meint, es gebe eine Unsicherheit bezüglich einer möglichen Entscheidung des EUGH zum Nutzungersatz, die zu einem anderen Ergebnis als der BGH kommen könne, lässt sich auch hiermit kein Feststellungsinteresse begründen. Denn dem Kläger wäre es ohne weiteres möglich, schon zum heutigen Zeitpunkt einen bezifferten Klageantrag ohne Anrechnung von Nutzungersatz zur Entscheidung zu stellen, er will dies nur deshalb nicht tun, weil er befürchtet, dass der Rechtsstreit heute angesichts der bekannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu seinen Ungunsten ausgehen würde, und auf eine Rechtsprechungsänderung in der Zukunft hofft. Dies stellt kein anerkanntes rechtliches Interesse dar.

3.

Die Zulässigkeit des Klageantrags zu 3) folgt aus den Vollstreckungserleichterungen der §§ 756, 765 ZPO.

4.

In der einseitig gebliebenen Teilerledigterklärung liegt der zulässige Antrag auf Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise erledigt hat.

II.

Soweit die Klage mit den Hauptanträgen zulässig ist, ist sie im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch aus § 826 BGB.

a)

Die Beklagte hat den Kläger sittenwidrig geschädigt.

aa)

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mit-

teln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 15).

bb)

Das streitgegenständliche Fahrzeug wies bei Auslieferung eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringerte, im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 auf. Die Beklagte stellt in ihrem Vortrag nur darauf ab, dass es keinen Rückruf des KBA wegen unzulässiger Abschaltvorrichtungen gebe und das „Thermofenster“ keine unzulässige Abschaltvorrichtung sei. Eine konkrete Auseinandersetzung der Beklagten mit dem klägerischen Vortrag zur Prüfstandserkennung und den daraufhin aktivierten Strategien fehlt jedoch, so dass der Vortrag als zugestanden gilt, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24.02.2021 – 4 U 257/19, juris Rn. 28).

cc)

Ein mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenes Fahrzeug ist sachmangelhaft, weil es sich wegen der Gefahr von Betriebsbeschränkungen oder -untersagungen nicht zur gewöhnlichen Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB eignet (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 [Rn. 17]; BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 19-21).

dd)

Das bewusste Inverkehrbringen von serienmäßig mit einem Sachmangel versehenen Fahrzeugen ist jedenfalls dann als objektiv sittenwidrig zu beurteilen, wenn die Mangelhaftigkeit evident ist. So ist es hier, denn die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO (EG) 715/2007 liegen ganz offensichtlich nicht vor. Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ist, wie oben ausgeführt, das Eingreifen eines Ausnahmetatbestands auch nur denkbar, die Beklagte macht Derartiges zudem selbst nicht geltend.

b)

Verantwortlich hierfür war der Vorstand der Beklagten, dessen vorsätzliches Verhalten auch bezüglich der Schädigung der Fahrzeugkäufer der Beklagten zuzurechnen ist, § 31 BGB. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, weil der Kläger hinreichende Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands von der Verwendung der unzulässigen Abschalt-einrichtung vorgetragen hat (die Funktionsweise ergab sich auch für technische Laien verständlich aus internen Unterlagen der Beklagten), besondere Schwierigkeiten des Klägers bestehen, konkrete Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Kenntnis eines bestimmten Vorstandsmitglieds ergibt, und es der Beklagten möglich und zumutbar gewesen wäre, darzulegen, über welche Erkenntnisse sie diesbezüglich verfügt und welche Ermittlungen sie mit welchem Ergebnis insoweit angestellt hat (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 35-43, 61-63).

c)

Dem Kläger ist durch das sittenwidrige Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden, der in dem Abschluss des Kaufvertrags über das bemakelte Fahrzeug liegt. Der Kläger hat durch den ungewollten Vertragsschluss eine Leistung erhalten, die für seine Zwecke nicht voll brauchbar war. Das Gericht ist davon überzeugt (§ 286 Abs. 1 ZPO), dass der Kläger den Kaufvertrag in Kenntnis der illegalen Abschalt-einrichtung nicht abgeschlossen hätte. Es ist nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass ein Käufer ein Fahrzeug erwirbt, welches hinsichtlich des zentralen Bestandteils mit einem vorsätzlich hergestellten Serienmangel ausgestattet ist, insbesondere dann, wenn eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung droht und im Zeitpunkt des Erwerbs in keiner Weise absehbar ist, ob dieses Problem behoben werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 44-55).

2.

Dem Kläger ist ein Schaden in Höhe des mit dem Klageantrag zu 1) noch verlangten Betrages entstanden.

a)

Der Kläger kann grundsätzlich Schadenersatz in Höhe des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises sowie Ersatz der aufgewandten Darlehenskosten geltend machen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs, § 249 Abs. 1 BGB. Ob das durchgeführte Software-Update das Problem nachfolgend tatsächlich behoben hat, ist unerheblich, weil der mit dem Vertragsschluss entstandene Schadensersatzanspruch nicht nachträglich aufgrund neuerer Umstände erlischt (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 58). Welche Rechte ihm der Darlehensvertrag vermittelt hat, ist unerheblich, weil er verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte er weder Kauf- noch Darlehensvertrag abgeschlossen.

b)

Der Kläger muss sich die gezogenen Nutzungsvorteile anrechnen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 64-77). Das Gericht schätzt diese (§ 287 Abs. 1 ZPO), indem der Bruttokaufpreis durch die voraussichtliche Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt geteilt und dieser Wert mit den gefahrenen Kilometern multipliziert wird, da diese höchstrichterlich anerkannte Methode (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 80-82) sachgerecht ist, weil sie unmittelbar auf das schädigende Ereignis abzielt und sowohl die zugeflossenen Nutzungsvorteile als auch den Wertverlust des Fahrzeugs berücksichtigt. Das Gericht geht von einer voraussichtlichen Gesamtlaufleistung von 300.000 km aus und berücksichtigt dabei, dass heutzutage Fahrzeuge langjähriger Nutzung in Deutschland vielfach in das Ausland verkauft und dort noch geraume Zeit weitergenutzt werden. Zum Kaufzeitpunkt betrug die voraussichtliche Restlaufleistung 252.450 km.

Auf der Grundlage des Nutzungsverhaltens des Klägers schätzt das Gericht, dass er vom Zeitpunkt der Ablesung am Vortag der mündlichen Verhandlung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weitere 55 km, insgesamt also 78.278 km zurückgelegt hat.

Zu rechnen ist daher: $(70.050,53 \text{ €} : 252.450 \text{ km}) \times 78.278 \text{ km} = 21.720,80 \text{ €}$

Es verbleibt ein Betrag von 48.329,73 €, so dass dem Kläger der noch geforderte Betrag zuzusprechen war.

3.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ist erst ab Rechtshängigkeit begründet, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs.

1 BGB. Eine Verzinsung ab Vertragsschluss scheidet aus, weil die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB nicht vorliegen. Durch das vorgerichtliche Antwortschreiben ist die Beklagte nicht in Verzug geraten, weil der Kläger weder die geforderte Summe konkret benannt noch den Abzug von Nutzungsvorteilen angeboten hat.

4.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist begründet. Die Beklagte befindet sich gemäß § 293 BGB mit der Annahme der ihr angebotenen Leistungen in Verzug. Das in der Stellung des Zug-um-Zug-Antrags in der mündlichen Verhandlung liegende wörtliche Angebot des Klägers war gemäß § 295 BGB ausreichend, weil die Beklagte bereits zuvor durch Ankündigung des Klageabweisungsantrags erklärt hatte, dass sie Leistungen des Klägers nicht annehmen werde.

Eine erhebliche Zuvielforderung des Klägers liegt nicht vor. Der Kläger hat zuletzt in der Hauptsache 45.543,00 € verlangt, obwohl er nach der obigen Berechnung 48.329,73 € hätte beanspruchen können (Differenz 2.786,73 €). Die Zuvielforderung des Klägers beträgt hinsichtlich der Zinsen beträgt noch 6.719,09 € (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 45.543,00 € vom 24.05.2017 bis zum 21.12.2020) und liegt per Saldo bei wirtschaftlich insgesamt 3.932,36 €, also weniger als 10 % der berechtigten Forderung.

5.

Die Erledigung der Hauptsache war nur in Höhe von 1.284,19 € festzustellen. Aufgrund des Nutzungsverhaltens wird geschätzt, dass der Kilometerstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bei 121.200 lag, so dass der Kläger während der Zeit der Rechtshängigkeit bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung 4.628 km zurückgelegt hat. Zu rechnen ist daher:

$$(70.050,53 \text{ €} : 252.450 \text{ km}) \times 4.628 \text{ km} = 1.284,19 \text{ €}$$

6.

Ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 22.01.2019 – VI ZR

402/17, juris) nicht schlüssig dargetan. Es ist nicht vorgetragen, dass der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten zunächst einen außergerichtlichen Auftrag erteilt hat, dabei die Abrechnung nach RVG-Gebühren vereinbart worden ist und ein außergerichtlicher Auftrag aus der Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Insbesondere ist aufgrund der Vielzahl der Parallelverfahren gegen die Beklagte vor dem Landgericht Berlin bekannt, dass ein außergerichtliches Vorgehen gegen sie grundsätzlich nicht erfolgversprechend ist. Gründe, weshalb ein außergerichtliches Vorgehen vorliegend dennoch zweckmäßig war, hat der Kläger nicht dargetan.

Eines gerichtlichen Hinweises bedurfte es nicht, da nur eine Nebenforderung betroffen ist.

III.

Der Beklagten war die in der mündlichen Verhandlung beantragte Erklärungsfrist nicht zu gewähren, weil der klägerische Schriftsatz vom 15.04.2021 kein neues und entscheidungserhebliches Vorbringen enthält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 23.04.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle